

Freunde

des

WZB



Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung

Freunde des WZB e.V.

Satzung

(Stand 13.8.2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des WZB“; ab Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, Bildung, Wissenschaft und Forschung zu fördern, indem er das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) in dessen Aufgaben unterstützt und das Bewusstsein von seiner Bedeutung in der Gesellschaft, vor allem auch in Wirtschaft, Politik, Verbänden, Kultur und Medien vertieft. Er erfüllt diesen Zweck insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für

- die Arbeit des WZB, das als gemeinnützige Trägerorganisation problemorientierte sozialwissenschaftliche Grundlagenforschung betreibt; dazu gehört insbesondere
 - die Erforschung von Entwicklungstendenzen, Anpassungsproblemen und Innovationschancen moderner Gesellschaften
 - die Verbreitung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter anderem durch die Vergabe von Stipendien
 - die Förderung der Beziehungen zwischen dem WZB und den an seiner Arbeit interessierten Kreisen des öffentlichen Lebens, insbesondere der Wirtschaft, Politik und Kultur
 - außerordentliche Vorhaben des WZB, z.B. besondere wissenschaftliche Projekte, Veranstaltungen oder Sonderpublikationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das WZB unterstützen möchten und nicht am WZB beschäftigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Darüber hinaus können die Mitglieder besondere Mittel oder Sachspenden für bestimmte im Rahmen der Vereinszwecke liegende besondere Aufgaben zur Verfügung stellen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder im Todesfall. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand der Austritt erklärt wird. Der Vorstand kann Mitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung aus dem Verein ausschließen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, kraft Amtes dem Präsidenten des WZB sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstands kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss um höchstens zwei Mitglieder selbst ergänzen. Deren Amtszeit endet mit Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, insbesondere die Verwendung der Mittel im Sinne von § 2 der Satzung, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung ist in Sitzungen, schriftlich, telefonisch und per E-Mail möglich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
3. Der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt; im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Ehrenvorstände sind nicht vertretungs- oder stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, findet eine Mitgliederversammlung statt. Ort, Zeit und Tagesordnung legt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter fest. Der Vorsitzende des Vorstands beruft in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen werden in der Regel per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift versandt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Beschluss über Rechnungsabschluss und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Änderung der Satzung
 - Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

4. Vertretungsvollmachten können nur anderen Mitgliedern erteilt werden. Jedes Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht in dieser Satzung anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind aufzuzeichnen; die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderung, Auflösung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Zu etwaigen vom Registergericht zur Eintragung des Vereins oder von der Finanzverwaltung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangten oder zweckmäßigen Satzungsänderungen ist der Vorstand nach eigenem Ermessen ermächtigt. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung des Vereins und der erstmaligen Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, der bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB), das es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Freunde des WZB e.V.

Geschäftsführung

Dr. Katrin Schwenk

WZB – Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

Tel.: +49 (0)30 25491-535 | Fax: -514

E-Mail: freunde@wzb.eu

Web: <http://www.wzb.eu>